

Krankmeldung - Lohnfortzahlung - Rekonvaleszenz

// Angestellte sind anders! Die Schule ist eine eindeutige Beamten-domäne. Ob man es will oder nicht, man wird behandelt wie alle Lehrkräfte, die mehrheitlich Beamt/innen sind. Tarifbeschäftigte aufgepasst! Bei euch sind viele Dinge anders geregelt.//

Krankmeldung

Tarifbeschäftigte müssen die Krankmeldung am 4. Tag der Erkrankung vorlegen, Beamt/innen erst nach einer Woche. Auch in Ferienzeiten ist es wichtig, sich krank und wieder gesund zu melden, insbesondere in unterrichtsfreien Zeiten, denn sonst läuft evtl. die Lohnfortzahlung weiter, bzw. es wird nur noch Krankengeld gezahlt oder gar, wenn 78 Wochen des Krankseins erreicht sind, steuert man aus. Aussteuern bedeutet, es gibt weder Entgeltfortzahlung noch Krankengeld.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Beamt/innen haben keine Lohnfortzahlung, weil sie gar keinen Lohn haben. Beamte werden immer amtsangemessen alimentiert. Bei Tarifbeschäftigten ist nach 6 Wochen Krankheit Schluss mit Lohnfortzahlung. Dann setzt das Krankengeld ein, das nur noch 90% des letzten Netto beträgt. Je nach Beschäftigungsdauer gibt es dann einen Zuschuss zum Krankengeld. Er soll die Differenz zwischen Nettoarbeitsentgelt und Krankengeld ausgleichen. Bei einer Beschäftigungszeit von einem bis drei Jahren erfolgt die Zahlung längstens bis zur 13. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, bei mehr als drei Jahren längstens bis zur 39. Woche, wobei die ersten sechs Wochen der Erkrankung mit einbezogen sind.

Hierbei wird allerdings unterschieden zwischen Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten. Bei den Pflichtversicherten wird nicht einfach die Differenz zwischen dem Nettoentgelt und dem Kranken-

geld errechnet, sondern die Differenz zu den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers.

Rekonvaleszenz oder Wiedereingliederung?

Beamt/innen können sehr unproblematisch nach langer oder schwerer Krankheit mit stark reduziertem Deputat wieder einsteigen, wobei die Bezüge im Prinzip unbegrenzt in der Höhe, wie vor der Erkrankung/der Rekonvaleszenz weiter laufen.

Auch Tarifbeschäftigte können eine Wiedereingliederung nach dem „Hamburger Modell“ machen. Arbeitnehmer/innen stimmen mit dem Arzt/der Ärztin einen Eingliederungsplan ab, der dem Genesungsfortschritt entspricht. Die Arbeitsaufnahme kann so mit wenigen Stunden täglich beginnen und stufenweise bis zur vollen Arbeitszeit gesteigert werden. Die Dauer der Maßnahme liegt im Regelfall zwischen wenigen Wochen und mehreren Monaten. Die Zustimmung von Arbeitgeber **und** von der Krankenkasse (bei Beamten ist die Zustimmung der Krankenkasse nicht notwendig) ist vor Beginn der Maßnahme erforderlich.

Während der Maßnahme erhalten Arbeitnehmer/innen kein Entgelt, sondern Krankengeld bzw. Übergangsgeld. Der Bezug von Kranken- oder Übergangsgeld wird je nach Trägerschaft der Maßnahme festgelegt (z. B. Deutsche Rentenversicherung oder Krankenkasse). Es besteht kein weiterer Anspruch auf Entgelt. Betroffene sollten sich vor einer solchen Maßnahme unbedingt von den Angestelltenvertreter/innen in den Bezirkspersonalräten, der Schwerbehindertenvertretung oder der GEW beraten lassen.

Arbeitnehmervertreter/innen im Hauptpersonalrat (HPR) und in den Bezirkspersonalräten (BPR)



Margit Stolz-Vahle
HPR



Günter Thum-Störk
HPR



Bärbel Etzel-Paulsen
BPR Stuttgart



Roland Theophil
BPR Stuttgart



Christel Pörsch
BPR Karlsruhe



Edmund Schnaitter
BPR Tübingen



Konrad Wiget
BPR Tübingen



Ilse Moeser
BPR Freiburg

Wenn Sie Unterstützung und Hilfe in dienstlichen Angelegenheiten benötigen, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Personalräte und Personalrätinnen (siehe Aushang in den Schulen oder GEW Jahrbuch). Nur wenn Sie sich an uns wenden, dürfen wir aktiv werden und können Sie in Ihren Belangen unterstützen und vertreten!!!

Aktuelle Infos für tarifbeschäftigte Lehrkräfte und Pädagogische Assistent/innen unter:
www.gew-bw.de/tarif/